

Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
Vertreter des Bankenfachausschusses
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Zeichen H 1.4 - Bo/Rd
Kontakt Anke Borchardt
Telefon (030) 16 63-21 90
Telefax (030) 16 63-21 99
E-Mail anke.borchardt@bdb.de

15. April 2010

IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW ERS HFA 30)
hier: Stellungnahme des Bankenverbandes

Sehr geehrter Herr Prof. Naumann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Kommentierung des IDW ERS HFA 30. Mit dieser Stellungnahme zur Rechnungslegung sollen Zweifelsfragen hinsichtlich der aus dem BilMoG resultierenden Neuerungen bei der Bilanzierung und Bewertung von (unmittelbaren und mittelbaren) Altersversorgungsverpflichtungen aus Sicht der Wirtschaftsprüfer geklärt werden.

Insbesondere bei der Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen war es das Ziel des BilMoG, eine Annäherung an die internationale Bilanzierungspraxis zu erreichen. Soweit möglich und sinnvoll, sollte bei der Erörterung von Zweifelsfragen daher der Rückgriff auf die internationale Bilanzierungspraxis, wie sie in den IAS/IFRS kodifiziert sind, in Betracht gezogen werden. Wir begrüßen es daher, dass im vorliegenden Entwurf der Stellungnahme zur Rechnungslegung bereits an einigen Stellen auf die IAS/IFRS Bezug genommen wurde.

1. Diskontierung Textziffer 56 und 57

Nach der hier dargestellten Vereinfachungsregel kann für die Bestimmung des anzuwendenden Diskontierungszinssatzes von einer durchschnittlichen pauschalen Restlaufzeit von 15 Jahren ausgegangen werden. Die Anwendung dieser Vereinfachungsregel wird als eine

legitimierte Durchbrechung des Einzelbewertungsgrundsatzes nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB angesehen, was wir aus Gründen der Praktikabilität sehr unterstützen. Die folgende Textziffer 57 enthält die Empfehlung, bei erkennbar kürzeren oder längeren Laufzeiten die diesen Laufzeitbändern zugehörigen Zinssätze zu verwenden. Wir gehen davon aus, dass im Falle einer deutlich kürzeren oder längeren Laufzeit für eine Gruppe von Altersversorgungsverpflichtungen (z. B. Altersteilzeitverträge) der Einzelbewertungsgrundsatz analog zu der Vorgehensweise bei einer unterstellten Restlaufzeit von 15 Jahren ebenfalls legitimiert durchbrochen werden kann. Wir regen eine entsprechende Klarstellung in den Ausführungen in Textziffer 57 an.

2. Aufwand aus der Aufzinsung der Rückstellungen Textziffer 87

Der Gesetzgeber fordert für Kapital- und Personenhandelsgesellschaften in § 277 Abs. 5 Satz 1 HGB den Ausweis der saldierten Effekte aus der Abzinsung unter dem Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ und der Nettoaufwendungen unter dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ (vgl. Textziffer 87).

§ 340a HGB nimmt für Kreditinstitute diese Regelungen nicht aus. Allerdings gehen diesen Vorschriften die Spezialvorschriften für Kreditinstitute der §§ 28 und 29 RechKredV vor, die die Abgrenzung des Zinsaufwandes und des Zinsertrages durch die Aufzählung von Bilanzpositionen genau abgrenzen. Diese Paragraphen begrenzen die im Zinsaufwand und Zinsertrag auszuweisenden Sachverhalte auf Effekte aus banktypischen Geschäften. Zinsaufwendungen und Zinserträge aus nicht banktypischen Geschäften sind demnach in den sonstigen betrieblichen Erträgen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen auszuweisen. Nach Gelhausen/Fey/Kämpfer: „Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz“, Düsseldorf 2009, Abschnitt V Textziffer 182 f. zählen langfristige Rückstellungen (z. B. Pensionsrückstellungen) nicht zu den banktypischen Geschäften.

Die Stellungnahme sollte daher präzisiert und die Möglichkeit eingeräumt werden, derartige Aufzinsungsbeträge aus Rückstellungen auch im Verwaltungsaufwand beziehungsweise sonstigen betrieblichen Ergebnissen zu erfassen. Auf diese Weise könnte auch eine weitere Annäherung an die internationale Bilanzierungspraxis erreicht werden.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie unsere Anmerkungen bei der weiteren Erörterung dieses Themas berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen